

## 3326 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

### B e r i c h t des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält eine Ausweitung des Förderungsangebotes und der Aufgabenstellung des österreichischen Filmförderungsfonds (ÖFF) durch

- Einführung der Referenzfilmförderung im Bereich der Herstellungsförderung in Ergänzung zur Projektförderung;
- umfassende Verwertungsförderung;
- Förderung der beruflichen Weiterbildung künstlerischer, technischer und kaufmännischer Filmschaffender;
- Unterstützung der kulturellen und gesamtwirtschaftlichen Belange des österreichischen Filmschaffens;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen;
- Mitwirkung an der Verbreitung und marktgerechten Auswertung österreichischer Filme im In- und Ausland;
- Fortführung und Ausbau der Nachwuchsförderung im Rahmen der Herstellungsförderung.

Weiters sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß dem Kuratorium anstelle von bisher drei fachkundigen Vertretern des österreichischen Filmwesens nunmehr fünf solcher Vertreter angehören sollen. Während die derzeitige Regelung vorsieht, daß der Auswahlkommission fünf fachkundige Mitglieder aus dem Filmwesen angehören und hiebei die Bereiche Produktion und Verleih durch je ein Mitglied vertreten sein

3326 d. B.

- 2 -

sollen, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, daß der Auswahlkommission nunmehr acht fachkundige Mitglieder angehören sollen, wobei neben den Bereichen Produktion und Verleih nunmehr auch die Bereiche Drehbuch und Regie durch je ein Mitglied vertreten werden sollen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 10 23

K a m p i c h l e r  
Berichterstatter

H a a s  
Obmann